

## Einladung

zur 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 01.09.2021, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Töpferstraße in Teveren  
Vorlage: 2319/2021
3. Bereitstellung von Eigenmitteln zur Umsetzung einer Fördermaßnahme nach der Richtlinie zur Förderung von kommunalen Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)  
Vorlage: 2303/2021
4. Antrag der Fraktion Bürgerliste - Wiederherstellung der Skulptur zum Kunstprojekt "Säulen der Freiheit" von Henriette Echghi-Ghamsari  
Vorlage: 2284/2021
5. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz  
Vorlage: 2287/2021
6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen - Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende  
Vorlage: 2288/2021
7. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen - Wertgrenzen für Entscheidungen über das Auftragswesen  
Vorlage: 2336/2021
8. Richtlinie zur Beflaggung des Rathauses  
Vorlage: 2289/2021
9. Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

10. Grundstücksangelegenheiten
  - 10.1. Verkauf eines Teilgrundstückes an der Blasiusstraße  
Vorlage: 2295/2021
  - 10.2. Verkauf eines Teilgrundstückes in Geilenkirchen - Mainstraße  
Vorlage: 2302/2021
  - 10.3. Verkauf von zwei Grundstücken am Theodor-Heuss-Ring  
Vorlage: 2322/2021
  - 10.4. Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche  
Vorlage: 2298/2021
11. Auftragsvergaben
  - 11.1. Auftragsvergabe - Straßenreinigung und Entsorgung/Verwertung von Straßenkehricht  
Vorlage: 2285/2021
  - 11.2. Auftragsvergabe zum Upgrade der Verfahrenssoftware zum Meldewesen und der Gebührenkasse des Bürgerbüros  
Vorlage: 2291/2021
  - 11.3. Auftragsvergabe - Betriebsärztliche Leistungen für die Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 2325/2021
  - 11.4. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999  
Vorlage: 2276/2021
12. Bildung einer Einigungsstelle bei der Stadt Geilenkirchen gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW und Benennung eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden  
Vorlage: 2297/2021
13. Beförderung eines Beamten in der Zuständigkeit des Rates  
Vorlage: 2331/2021
14. Versetzung einer Beamtin zur Stadt Geilenkirchen als Leiterin der Kämmerei  
Vorlage: 2334/2021
15. Einstellung eines tariflich Beschäftigten bei der Stadt Geilenkirchen als Leiter des Tiefbauamtes  
Vorlage: 2335/2021
16. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.09.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.09.2021

### **Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Töpferstraße in Teveren**

#### **Sachverhalt:**

Im Stadtteil Teveren wurde im Jahr 2017/2018 in der Töpferstraße die Beleuchtungsanlage erneuert und verbessert. Diese Anlage besteht aus 20 Beleuchtungsmasten. Es wurden neue Stahl-Maste errichtet, die mit LED-Leuchtköpfen ausgestattet wurden. Die Gesamtanlage wurde nach der aktuellen DIN-Norm geplant und ausgeführt.

Die vorherige aus dem Jahre 1966 stammende, vorwiegend oberirdisch verkabelte und an Holzmaste befestigte Beleuchtungsanlage war stark abgängig und teilweise nicht mehr standfest.

Durch die erfolgte Erneuerung wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Beleuchtungsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Beleuchtungsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Beleuchtungsanlage Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Straßenbeleuchtung 30 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 38.596 m<sup>2</sup>.

## Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage	41.464,71 €	30 %	12.439,41 €
<b>Summe:</b>	<b>41.464,71 €</b>		<b>12.439,41 €</b>

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$12.439,41 \text{ €} : 38.596 \text{ m}^2 = 0,32229 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*$$

\*Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 15.09.2021 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG besteht die Möglichkeit, einen Förderantrag beim Land NRW zu stellen, wenn der Tag der Entscheidung, die Erneuerungsmaßnahme durchzuführen, nach dem Stichtag 01.01.2018 gefasst wurde. Da die Entscheidung mit Ratsbeschluss vom 31.05.2017 gefasst wurde, ist eine Förderung der Maßnahme leider nicht möglich.

### Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Töpferstraße in Teveren werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Jansen, 02451 - 629 208)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt  
17.08.2021  
2303/2021

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.09.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.09.2021

### **Bereitstellung von Eigenmitteln zur Umsetzung einer Fördermaßnahme nach der Richtlinie zur Förderung von kommunalen Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)**

#### **Sachverhalt:**

Wie berichtet, wurde durch die Verwaltung eine Projektskizze im Rahmen des Programms KoMoNa eingereicht. Das Geilenkirchener Wurmatal mit dem zentralen Wurmauenpark soll in seiner ökologischen Funktion deutlich gestärkt und aufgewertet werden. Der entstehende Naturerlebnisraum soll als naturnahe Freizeit- und Erholungsmöglichkeit dazu einladen, auf vielfältige Weise entdeckt zu werden. Das Projekt beinhaltet die politisch gewünschte Steigerung der Attraktivität des Wurmauenparks sowie die Entwicklung eines Wanderwegs. Das Vorhaben wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 29.04.2021 auch bereits vorgestellt.

Durch das Bundesumweltministerium wurde nun Anfang Juli die eingereichte Projektskizze zur Förderung ausgewählt, bereits bis zum 16.08.2021 war ein umfassender Förderantrag zu erstellen und einzureichen.

Das Projekt soll nun im Zeitraum 01.01.2022 bis 30.09.2024 geplant und umgesetzt werden. Eine umfangreiche Bürgerbeteiligung ist vorgesehen. Ebenso werden auch die ökologischen Aspekte im Rahmen eines Wirkungsmonitorings erfasst und untersucht. Das Gesamtvolumen der Maßnahme beläuft sich auf 1.863.777,00 €, die Förderquote beträgt 80 %, es verbleibt somit bei einem Eigenanteil von 372.775,20 €.

Im Rahmen des Förderantrags ist nachzuweisen, dass die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Da die Maßnahme in dieser Form nicht im Haushaltsplan aufgeführt ist, muss ein Beschluss noch gefasst werden, der dem Förderantrag nachgereicht werden kann.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Geilenkirchen stellt einen Förderantrag für die Entwicklung des „Naturerlebnisraum Geilenkirchener Wurmatal“. Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von insgesamt 372.775,20 € werden in den Jahren 2022 bis 2024 in jeweils benötigter Höhe im städtischen Haushalt bereitgestellt.

Verwaltung  
20.08.2021  
2284/2021

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	01.09.2021

### Antrag der Fraktion Bürgerliste - Wiederherstellung der Skulptur zum Kunstprojekt "Säulen der Freiheit" von Henriette Echghi-Ghamsari

#### Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag der Fraktion Bürgerliste vom 05.07.2021 wird verwiesen.

Im Vorfeld wurde bereits mit der Künstlerin, Frau Echghi-Ghamsari, Kontakt aufgenommen. Sie berichtete, dass sie die Skulptur nicht selbst herstellen würde, sondern je nach Ausgestaltung eine Fachfirma hiermit beauftragen würde. Sie würde zum Schluss die Detailarbeiten durchführen.

Bei der „Wiederherstellung“ handle es sich nicht um eine Reparatur. Sie gab an, dass die zerbrochenen Einzelteile nicht wieder tragfähig zusammengefügt werden könnten, da der Beton durch den Aufprall Haarrisse erlitten habe, die nicht repariert werden könnten. Die Skulptur würde folglich neu hergestellt.

Je nach Ausgestaltung liegen die Kosten bei ca. 12.000 bis 15.000 € netto. Ein Kostenvorschlag zu einer anderen Variante stehe zurzeit noch aus.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Haupt- und Finanzausschuss zu seiner nächsten Sitzung die verschiedenen Ausgestaltungsvarianten inklusive konkreter Kostenbeträge vorzustellen.

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung die verschiedenen Ausgestaltungsvarianten inklusive der jeweiligen Kosten vorzustellen. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, ob und für welche der Varianten der entsprechende Geldbetrag bereitgestellt wird.

#### Anlage:

Antrag Bürgerliste, 05.07.2021 - Säulen der Freiheit

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

# BÜRGERLISTE

Geilenkirchen

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 05.07.2021

Bürgerliste, Christian Kravanja, Auf dem Knipp 10, 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen  
Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

## **Wiederherstellung der Skulptur zum Kunstprojekt „Säulen der Freiheit“ von Henriette Echghi-Ghamsari**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die Bürgerliste beantragt, den oben genannten Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.09.2021 zu nehmen und wie folgt zu beschließen:

### Beschlussvorschlag:

**Zur Kostenermittlung und Schadensregulierung der zerstörten Skulptur „Säule der Freiheit“ nimmt die Verwaltung Kontakt mit der Künstlerin auf. Zur Beseitigung des Vandalismus-Schadens und dauerhaften Wiederherstellung der Skulptur wird der Künstlerin der notwendige Geldbetrag bereitgestellt.**

### Begründung:

Im Oktober 2017 wurde mit Unterstützung des damaligen Bürgermeisters Georg Schmitz und unter Anwesenheit des Initiators Alfred Mevissen und der Presse der Beitrag der Künstlerin Henriette Echghi-Ghamsari zum Kunstprojekt „Die Säule der Freiheit“ (Pillars of Freedom) am Markplatz in Geilenkirchen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das Werk war Teil eines internationalen Projekts, bei dem in aller Welt Kunstwerke an öffentlichen Plätzen aufgestellt wurden, um die Betrachter an die Bedeutung des aktiven Engagements für Freiheit, Toleranz und Demokratie zu erinnern. Die mehr als 100 Skulpturen wurden in 20 Ländern aufgestellt und erzielten weltweit eine große Resonanz.

Die aus Beton und Stahl gefertigte Skulptur in Geilenkirchen wurde nach nur fünf Monaten im März 2018 bereits beschmiert, konnte aber zunächst wiederhergestellt werden. Im April 2019 wurde sie jedoch komplett zerstört. Täter der Straftat konnten polizeilich nicht ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden.

Das Symbol, das an Freiheit, Toleranz und Demokratie erinnern soll, ist seither in Geilenkirchen nicht mehr sichtbar.

Die Bürgerliste ist der Meinung, dass das Kunstwerk als Mahnmal für die Freiheit unbedingt wiederhergestellt werden muss. Die Zerstörung und Entfernung der Statue ist ein Angriff auf die Freiheit und zugleich ein Sinnbild dafür, wie wir als Stadt damit oder dagegen umgehen.

Um eine Wiederherstellung zu gewährleisten darf die Künstlerin Henriette Echghi-Ghamsari nicht mit den Kosten allein gelassen werden.

Die Kosten werden sich vermutlich im vier- bis maximal niedrigen fünfstelligen Bereich bewegen, je nach Auswahl des Materials. Die notwendigen Haushaltsmittel sind – sofern eine Finanzierung durch Einsparungen oder Mehreinnahmen im laufenden Haushalt nicht möglich ist - im nächsten Haushalt einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Kravanja', with a long horizontal flourish extending to the right.

Christian Kravanja

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt  
09.07.2021  
2287/2021

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.09.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.09.2021

### Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

#### Sachverhalt:

Der Stadt Geilenkirchen wurden im Jahr 2015 Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes in Höhe von 1.389.467,43 € bewilligt. Bei einer Förderquote von 90 % bedeutet dies, dass die städtischen Investitionen insgesamt mindestens 1.543.852,70 € betragen müssen, um die Förderung voll zu nutzen. Die Laufzeit des Programms wurde mehrfach verlängert, zuletzt nun bis zum 31.12.2021.

Über die Verwendung der Mittel hat der Rat in seiner Sitzung am 21.10.2015 (Vorlage 364/2015) einen ersten Beschluss gefasst und anschließend mehrfach angepasst, am 22.05.2019 (Vorlage 1538/2019), am 11.12.2019 (Vorlage 1708/2019) und zuletzt am 02.09.2020 (Vorlage 1979/2020).

Zuletzt war folgende Verwendung vorgesehen:

Maßnahme	Gesamtkosten	Fördersumme	Eigenanteil
Energetische Erneuerung der Mehrzweckhalle Lindern	958.775,65 €	862.898,09 €	95.877,56 €
Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (LED)	431.606,60 €	388.445,94 €	43.160,66 €
Anschaffung von 2 Elektrofahrzeugen	90.000,00 €	81.000,00 €	9.000,00 €

Für die restlichen Mittel war angedacht, diese für die Verwendung der Sanierung des Daches an der Grundschule Gillrath zu verwenden, jedoch hat sich herausgestellt, dass diese Maßnahme nicht in die Zuwendungsbestimmungen passt. Um die Mittel nicht verfallen zu lassen, sollen der verbleibende Betrag daher für den 1. Bauabschnitt der energetischen Sanierung an der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule eingesetzt werden. Eine Kombination mit den Mitteln aus dem Programm "Gute Schule" ist in diesem Umfang möglich.

Die Sanierung des Daches in Gillrath war auch ohne die mögliche Förderung bereits geplant und wird auch in diesem Jahr umgesetzt.

Somit würde sich unter Berücksichtigung der mittlerweile auch feststehenden geringeren Kosten für die Anschaffung der Elektrofahrzeuge folgende Verteilung der Mittel ergeben:

Maßnahme	Gesamtkosten	Fördersumme	Eigenanteil
Energetische Erneuerung der Mehrzweckhalle Lindern	958.775,65 €	862.898,09 €	95.877,56 €
Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (LED)	431.606,60 €	388.445,94 €	43.160,66 €
Anschaffung von 2 Elektrofahrzeugen	70.084,43 €	63.075,98 €	7.008,45 €
Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1.BA	3.365.184,00 €	75.047,42 €	3.290.136,58 €
SUMME	1.543.852,70 €	1.389.467,43 €	

**Beschlussvorschlag:**

Die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz werden wie in der Vorlage dargestellt verwendet.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Nilles, 02451 - 629 228)

Verwaltung  
17.08.2021  
2288/2021

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.09.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.09.2021

### Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen - Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

#### Sachverhalt:

Auf Basis der am 01.01.2017 in Kraft getretenen Neufassung des § 46 GO NRW hat der Rat der Stadt Geilenkirchen nach ausführlicher Abwägung beschlossen, auf Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden sämtlicher Ausschüsse zu verzichten und eine entsprechende Regelung in § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung eingeführt.

§ 46 GO NRW wurde in der Zwischenzeit dahingehend geändert, dass gesetzlich klargestellt wurde, dass die bis dato fragliche Ausnahme aller Ausschüsse erlaubt ist und alternativ zu einer monatlichen Aufwandsentschädigung auch ein Sitzungsgeld für die Ausschussvorsitzenden gezahlt werden kann. Über die Gewährung von Sitzungsgeld hätte der Rat erstmalig ab dem 01.11.2020, also mit Beginn der neuen Legislaturperiode abstimmen können.

Von besonderer Bedeutung ist die Übergangsvorschrift aus Art. 11 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018.

Demnach haben satzungsrechtliche Regelungen, wie sie o. g. vom Rat der Stadt Geilenkirchen in Bezug auf § 46 GO NRW getroffen wurden, mit Beginn der neuen Legislaturperiode ihre Wirkung verloren. In diesem Fall tritt also wieder der Regelfall in Kraft, dass den Ausschussvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, bis eine neue Entscheidung durch den Rat herbeigeführt wurde.

Insofern ist eine zum 01.11.2020 rückwirkende Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung würde dem 1-fachen Wert des Betrages der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete entsprechen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO NRW). Dies sind zurzeit 313,- € monatlich.

Soweit die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende als Sitzungsgeld gewährt würde, entspräche dieses ebenfalls dem 1-fachen Wert des Betrages der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete in Höhe von 313,- € je Sitzung (§ 3 Abs. 4 i. V. m Abs. 1 Nr. 6 EntschVO NRW).

Seitens der Verwaltung wird die folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Der Haupt- und Finanzausschuss wägt in seiner Sitzung am 01.09.2021 die nachfolgenden Argumente ab und formuliert je Ausschuss einen Vorschlag für den Rat, ob eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gewährt wird, oder ob der Ausschuss von der o. g. Regelung ausgenommen wird. Über die so formulierten Beschlussvorschläge stimmt der Rat in seiner Sitzung am 15.09.2021 einzeln ab.

Hinweis zur Zwei-Drittel-Mehrheit:

Gem. § 46 Abs. 2 S. 3 können Ausnahmen vom Grundsatz, dass jedem Ausschussvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung ausbezahlt ist, lediglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates beschlossen werden. Als Ausnahme gilt sowohl die Gewährung von Sitzungsgeld als auch die gänzliche Ausnahme eines Ausschusses vom Regelfall.

Beispiel:

Lautet der Beschlussvorschlag, einen Ausschuss von der Regelung auszunehmen, müssen mindestens 26 Ratsmitglieder dafür stimmen. Stimmen weniger als 26 dafür, gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

Sodann wäre darüber zu beraten, ob ein Sitzungsgeld für den/die Vorsitzende/n dieses Ausschusses gewährt wird. Stimmen hierfür ebenfalls weniger als 26 Mitglieder des Rates, bleibt es dabei, dass eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Hinweis zur Befangenheit:

Ratsmitglieder, die Vorsitzende/r des jeweiligen Ausschusses sind, sind dazu berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Ein Ausschlussgrund wegen Befangenheit i. S. d. § 31 Abs. 1 GO NRW ist nicht ersichtlich, da eine Entscheidung für oder gegen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nicht unmittelbar der Person selbst einen Vor- oder Nachteil bietet, sondern lediglich der Funktion des Amtes.

Bei jeder Beratung sind dieselben Kriterien abzuwägen wie bereits bei der ursprünglichen Satzungsänderung im Jahr 2018. Beispielhaft handelt es sich hierbei um die Sitzungshäufigkeit, den Aufgabenzuschnitt und die Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und den Umfang des tatsächlichen zusätzlichen Aufwandes für die jeweiligen Vorsitzenden. Rein fiskalische Erwägungen werden in der Gesetzeskommentierung kritisch gesehen und sollten nur eine untergeordnete Rolle bei der Abwägung einnehmen.

Analog zur Beratung der ursprünglichen Satzungsänderung werden die Argumente in aktualisierter Form und Formulierungshilfen für Beschlussvorschläge im Folgenden dargestellt.

Über welchen Beschlussvorschlag abgestimmt wird, ist nach einer entsprechenden Beratung entweder von einem Ausschussmitglied zu beantragen, oder von der Bürgermeisterin festzulegen.

## **I. Allgemeine Erwägungen**

Regelungen über die Bildung von Ausschüssen und ihre Verfahren finden sich in der GO NRW insbesondere in den §§ 57 und 58.

Ausschüsse nehmen eine Filterfunktion wahr, die eine Konzentration des Rates auf wesentliche Punkte erlaubt. Darüber hinaus haben in den Ausschüssen Fachpolitiker/innen die Möglichkeit, aufgrund ihrer Sachkenntnis eine Angelegenheit umfassend zu debattieren und zur Entscheidungsreife zu bringen. Die GO NRW differenziert zwischen Pflichtausschüssen wie dem Haupt- und Finanzausschuss und freiwilligen Ausschüssen wie bspw. einem Kulturausschuss. Bei der Bildung von freiwilligen Ausschüssen räumt der § 57 Abs. 1 GO NRW dem Rat einen breiten Ermessensspielraum ein. So sind die Anzahl und die Größe der Ausschüsse nicht bestimmt; sie sollte lediglich der Größe der Gemeinde angepasst sein.

Den Vorsitzenden der Ausschüsse kommt für die Arbeit in den Ausschüssen erhebliche Bedeutung zu. Ihre Rechte und Pflichten sind sowohl in der GO NRW (hier vor allem §§ 57, 58, 55) als auch in der Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung festgeschrieben. Sie werden als wichtige Bindeglieder zwischen Verwaltung und politischem Raum zur Koordinierung einer effektiven Ausschussarbeit angesehen.

Die Regelungen zu den Entschädigungen von Ratsmitgliedern, stellvertretenden Bürgermeistern/innen, Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden sind in den §§ 45 und 46 der GO NRW abschließend geregelt.

Mit den Entschädigungen wird ganz allgemein der Sinn und Zweck verfolgt, Ratsmitgliedern und den weiteren genannten Personen mandatsbedingten Aufwand pauschal zu entschädigen. Sie sichern weder den Lebensunterhalt noch stellen sie ein Entgelt dar. Sie sollen lediglich den Sachaufwand ausgleichen, der aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit entsteht. Ihnen liegt allein der Gedanke der Kostenerstattung zugrunde. Die Höhe und weitere Einzelheiten sind in gesonderten Rechtsvorschriften wie bspw. der Entschädigungsverordnung geregelt.

Die grundlegenden Erwägungen zur Anpassung des § 46 GO aus dem Jahr 2016 dahingehend, dass auch Ausschussvorsitzende neben stellvertretenden Bürgermeistern/innen und Fraktionsvorsitzenden für den zusätzlichen zeitlichen Aufwand entschädigt werden sollten, sind nach wie vor aktuell. Ein Pfeiler der Stärkung wurde in der Verbesserung der Bedingungen für Ausschussvorsitzende gesehen, die laut Gesetzesentwurf gegenüber den „einfachen“ Mandatsträgern einen erhöhten Arbeitseinsatz hätten. Dazu wird der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung der Sitzung wie auch die Sitzungsleitung gezählt. Die Arbeitsgruppe sah jedoch auch die Unterschiede in der Anzahl der Sitzungen während einer Wahlperiode und sich hieraus ergebenden zeitlichen Unterschiede, so dass der/die Vorsitzende vom Wahlprüfungsausschuss wie auch der/die Bürgermeister/in als Vorsitzende/r von der Regelung ausgeschlossen werden sollten. Darüber hinaus sollte ein „Vielfachvorsitz“ nicht honoriert werden. Durch eine Ergänzung der Norm wurde den Kommunen insgesamt freigestellt, noch weiter auf ihre individuelle Situation einzugehen und weitere Ausschüsse von einer Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende zu entziehen.

Die Tätigkeit der Ausschussvorsitzenden wird durch die Änderung des § 46 GO NRW darüber hinaus als Funktion eingestuft, die der Stellung der stellvertretenden Bürgermeister/innen und Fraktionsvorsitzenden gleichgestellt wird. Dadurch wird die außerordentliche Verantwortung und Inanspruchnahme eines Ausschussvorsitzenden honoriert. Wenn diese Mehrbelastung nicht ausgeglichen wird, bedeutet dies sogar eine Schlechterstellung gegenüber den Ratsmitgliedern, die keine gesonderte Funktion wahrnehmen.

Darüber hinaus spricht für die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung, dass die Ausschussvorsitzenden im Gesamtinteresse des Rates handeln, wenn sie Beschlüsse in Fachausschüssen vorbereiten. Sie sind einflussreicher Teil eines demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses, für den sie auch durch ihre besondere Funktion eine erhöhte Verantwortung tragen. Der Rat würdigt mit einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung zeitgemäß die spezielle Funktion.

Des Weiteren spricht gegen die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Funktion der/des Ausschussvorsitzenden, dass die per Gesetz festgelegten Rechte und vor allem Pflichten lediglich in Teilbereichen innerhalb der Gremien bezogen sind und der Koordinierungsaufwand aufgrund der intensiven Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die Verwaltung eher gering ist. So tritt der Aufwand für eine/n Ausschussvorsitzenden doch deutlich hinter dem einer/s Fraktionsvorsitzenden zurück, der/die umfassende intra- und interfraktionelle Koordinierungs-, Abstimmungs- und Vermittlungsfunktionen innehat. Auch ein/e stellvertretende/r Bürgermeister/in ist vom zeitlichen und repräsentativen Aufwand mit großer Außenwirkung hier nicht gleichzusetzen. Vielmehr kann dieser zusätzliche monetäre Anreiz individuelle politische Intentionen und Kompetenzen in den Hintergrund treten lassen, wenn ein zusätzliches Anreizsystem mit Entschädigungshierarchien geschaffen werde. Weiterhin ist in Zusammenhang mit einem finanziellen Anreizsystem fragwürdig, ob nicht die Freiheit des Mandats –die gleichermaßen auch für Ratsmitglieder gilt – durch Entschädigungen für zusätzliche Funktionsstellen beeinflusst wird, da dort das im Ermessen des einzelnen Ratsmitglieds liegende „Wie“ der Mandatsausübung einer Beurteilung unterzogen wird.

Darüber hinaus liegt die Schaffung neuer Ausschüsse nach § 57 GO NRW im Ermessen des Rates. Demnach ist die Zahl der Ausschüsse wie auch der Ausschussvorsitze frei erhöhbar, so dass die Gründung eines neuen Ausschusses bei Bedarf bspw. in finanziell engen Zeiten gehemmt wäre. Das andere Extrem wäre, dass immer neue Vorsitze als Anreiz- und Belohnungssystem eingeführt werden.

## II. Spezielle Erwägungen

### a) Umwelt- und Bauausschuss

Der Umwelt- und Bauausschuss ist laut Zuständigkeitsordnung an Planungen, Maßnahmen und Ausführungen des Hoch- und Tiefbaus, die Auswirkungen auf Gewässer, Grundwasser, Luft- und Landschaft haben zu beteiligen. Darüber hinaus ist er in den Bereichen Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlenplänen, von Landschafts- und Flurbereinigungsplänen sowie für Angelegenheiten der Abfall- und Abwasserentsorgung zuständig. Im Ausschuss sind 19 Mitglieder vertreten, von denen sieben sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger sind, zuzüglich zwei beratende Mitglieder. Der Ausschuss tagte von 2017 bis 2019 durchschnittlich 6 Mal pro Jahr. Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt 122,9 Minuten (2017-2020).

Argumente **pro** Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld:

Neben dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung nimmt der Umwelt- und Bauausschuss aufgrund der Anzahl der Sitzungen eine führende Position ein. Aufgrund dessen sind mit ihm ein erheblicher Zeitaufwand für die Vorbereitung und Sitzungsleitung verbunden. Angesichts der Fülle der Tagesordnungspunkte nimmt die inhaltliche Vorbereitung mehr Zeit in Anspruch als in anderen Ausschüssen. Die durchschnittliche Sitzungsdauer ist die zweitlängste im Vergleich aller Ausschüsse. Darüber hinaus werden hier Themen behandelt, die im großen Interesse sowohl der Presse als auch der Bürgerinnen und Bürger stehen. Zu nennen seien bspw. infrastrukturelle oder im Hochbau angesiedelte Maßnahmen, die zumeist das Bild einer Stadt über Jahrzehnte hinweg maßgeblich beeinflussen. Die Außenwirkung der in diesem Ausschuss zu beratenden Themen ist immens und nachhaltig. Die Sitzungsvorbereitung und Leitung sind aufgrund der vorgenannten Darstellungen umfassend. Daneben machen die Themengebiete für den Vorsitzenden eine intensive Auseinandersetzung mit Planungsbüros und Fachleuten notwendig, da diese häufig im Ausschuss vortragen und dies Teil der Beratung ist.

Aufgrund dieser Sachlage erscheint es sinnvoll, den/die Ausschussvorsitzende/n mit einer zusätzlichen Entschädigung zumindest in Form des Sitzungsgeldes zu bedenken. Gerade hier greift die Absicht des Gesetzgebers, die Funktionsstelle der/s Vorsitzenden aufgrund der zusätzlichen Belastung zu honorieren. Der monetäre Anreiz ist geeignet und auch notwendig, da eine andere Art der Würdigung vorliegend nicht in Betracht kommt. Die Höhe des Betrages ist aufgrund ihrer Orientierung an den genannten Beträgen der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zudem der Höhe nach verhältnismäßig. Rechte Dritter werden vorliegend nicht beeinträchtigt.

Argumente **contra** Aufwandsentschädigung:

Ergänzend zu den pauschalen Argumenten, die gegen eine Aufwandsentschädigung sprechen, kann hier angeführt werden, dass die Situation vor Ort einen deutlich höheren Bedarf bei den Ausschussvorsitzenden nicht begründet. Vielmehr ist die individuelle Vorbereitung, die ein/e bestellte/r Vorsitzende/r in die Sitzungsvorbereitung einfließen lässt, Ausfluss der freien Mandatsausübung und daher nicht konkret nachvollziehbar bzw. bewertbar. Die Sitzungsleitung ist durch rechtliche Vorgaben weitestgehend geregelt; die Sitzung selbst bedarf lediglich der Koordinierung, die für eine deutlich überschaubare Anzahl von Sitzungen zuzumuten ist.

Auch der Personenkreis der Ausschussmitglieder bedarf keiner weiteren Betreuung durch den/die Ausschussvorsitzende/n, da der Großteil der Mitglieder ohnehin durch Ratsmitglieder gestellt wird.

### **Beschlussvorschläge:**

- a) § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird rückwirkend zum 01.11.2020 dahingehend beibehalten, dass der Umwelt- und Bauausschuss von der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen wird. (Keine Aufwandsentschädigung; 2/3-Mehrheit erforderlich)
- b) § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird rückwirkend zum 01.11.2020 dahingehend geändert, dass für den Vorsitz des Umwelt- und Bauausschusses ein Sitzungsgeld i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW ausgezahlt wird. (Sitzungsgeld; 2/3-Mehrheit erforderlich)

### **b) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt laut Zuständigkeitsordnung auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen. Des Weiteren befasst sich der Ausschuss bspw. mit der Flächennutzungsplanung, Freizeit- und Erholungsplanung, Verkehrsplanung, der Kommunikationsinfrastruktur, der Energie- und Trinkwasserversorgung wie auch der Wirtschaftsförderung. Im Ausschuss sind 19 Mitglieder vertreten, von denen sieben sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger sind, zuzüglich zwei beratende Mitglieder. Der Ausschuss tagte von 2017 bis 2019 durchschnittlich 6,3 Mal pro Jahr. Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt 71 Minuten (2017-2020).

#### **Argumente pro Aufwandsentschädigung:**

Der Ausschuss nimmt angesichts der tatsächlichen Anzahl der Sitzungen die Führung im Vergleich aller Ausschüsse ein, wenngleich die Sitzungsdauer insgesamt lediglich im mittleren bis unteren Bereich liegt. Vor dem Hintergrund des Zuständigkeitsbereichs des Ausschusses erscheint die Aufgabe der Sitzungsvorbereitung und Durchführung jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden zu sein, was bspw. schon durch den Umfang der Einladungen zu den Sitzungen deutlich wird. Da der/die Ausschussvorsitzende sowohl für die Erstellung der Tagesordnung als auch für die Korrektheit der Unterlagen verantwortlich ist, wird hier ein deutlicher Mehraufwand erkennbar. Darüber hinaus ist der überwiegende Teil des Zuständigkeitsbereichs mit der langfristigen infrastrukturellen und planerischen Entwicklung der Stadt sowohl in städtebaulicher Sicht – durch Ausweisung neuer Baugebiete – als auch in wirtschaftlicher Sicht – durch Ausweisung von Gewerbegebieten – betraut. Die langfristige Außenwirkung der Entscheidungen dieses Ausschusses ist erheblich und das Interesse der Öffentlichkeit wie auch der Presse sehr hoch. Daneben nimmt der/die Ausschussvorsitzende eine repräsentative Stellung in Bezug auf die Geilenkirchener Unternehmen ein. Seine/Ihre Stellung als Vorsitzende/r des zuständigen Wirtschaftsausschusses unterscheidet ihn/sie deutlich von anderen Ratsmitgliedern.

Aufgrund des tatsächlichen Mehraufwands des Ausschussvorsitzenden sollte diese/r eine zusätzliche Entschädigung zumindest in Form des Sitzungsgeldes erhalten. Die Intention des Gesetzgebers wäre hier klar erfüllt. Die Geeignetheit und Notwendigkeit zur Deckung des erhöhten Bedarfs sind gegeben. Andere Möglichkeiten kommen vorliegend nicht in Betracht. Ein Eingriff in Rechte Dritter ist nicht ersichtlich; die Verhältnismäßigkeit wäre gegeben.

Argumente **contra** Aufwandsentschädigung:

Punkte gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung können analog zur Darstellung unter Punkt a) herangezogen werden. Darüber hinaus spricht gegen die Zahlung der Entschädigung, dass der Aufwand durch die tatsächlich geringe Sitzungsdauer deutlich geringer ist, als in anderen Ausschüssen.

**Beschlussvorschläge:**

- a) § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird rückwirkend zum 01.11.2020 dahingehend beibehalten, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung von der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen wird. (Keine Aufwandsentschädigung; 2/3-Mehrheit erforderlich)
- b) § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird rückwirkend zum 01.11.2020 dahingehend geändert, dass für den Vorsitz des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung ein Sitzungsgeld i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW ausgezahlt wird. (Sitzungsgeld; 2/3-Mehrheit erforderlich)

### **c) Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur**

Laut Zuständigkeitsordnung obliegt dem Ausschuss das Zustimmungsrecht nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an städtischen Schulen. Darüber hinaus ist der Ausschuss zu beteiligen bei der Schulentwicklungsplanung, Schulbauvorhaben, bei der Gewährung der freiwilligen Sozialhilfe, bei der Durchführung besonderer Hilfsprogramme, bei Entscheidungen im Bereich der Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlingen, im Bereich der Obdachlosenbetreuung, der Hilfen für Familien und Senioren. Er ist ferner zuständig für die Sport- und Kulturpflege. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit dem Kulturarbeitskreis, mit Vereinen und kulturellen Einrichtungen. Bei 19 Ausschusssitzen sind hiervon sieben an sachkundige Bürgerinnen und Bürger vergeben. Hinzu kommen vier externe beratende Mitglieder. Der Ausschuss tagte von 2017 bis 2019 durchschnittlich 3,7 Mal pro Jahr, wobei anzumerken ist, dass fünf Sitzungen für 2021 vorgesehen sind. Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt 123 Minuten (2017-2020).

Argumente **pro** Aufwandsentschädigung:

Anhand der oben dargestellten Zahlen und Fakten ist erkennbar, dass der Ausschuss trotz seiner geringeren Anzahl an Sitzungen vermutlich aufgrund der Bandbreite der Aufgaben die längste durchschnittliche Sitzungsdauer aufweist und damit in der Gesamtberatungszeit im Jahr auf den zweiten Platz fällt. Dies hat direkte Auswirkungen auf den/die Vorsitzende/n des Ausschusses, der/die eine besonders flexible Sitzungsleitung aufweisen und damit ein höheres Maß an Koordinierungsleistung vollbringen muss. Schon allein vor diesem Hintergrund muss er/sie Themen in der Aufstellung der Tagesordnung eingehend beleuchten und die Sitzung sinnvoll gestalten. Darüber hinaus sind die Themenblöcke Schule, Familie, Senioren, Flüchtlinge in diesem Ausschuss vorhanden, die von dem/r Vorsitzenden einen zeitgemäßen, sensiblen und tagesaktuellen Umgang erfordern. Der Bereich Sport und Kultur spielt wiederum auf kommunaler Ebene für die Gesellschaft eine bedeutende Rolle, so dass hier der direkte Kontakt zum/zur Vorsitzenden gesucht wird. Hier ist ein besonders hohes Engagement und Fingerspitzengefühl im Umgang mit den verschiedensten Interessenvertretungen erforderlich.

Aufgrund dessen erscheint die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. zumindest eines Sitzungsgeldes für den/die Vorsitzende/n dieses Ausschusses begründet zu sein. Sinn und Zweck der Stärkung des Ehrenamtes auf kommunaler Ebene wären erfüllt. Die Maßnahme erscheint darüber hinaus geeignet, angemessen und verhältnismäßig zu sein. Rechte Dritter

sind nicht eingeschränkt.

Argumente **contra** Aufwandsentschädigung:

Neben den unter den Punkten a) und b) aufgeführten Überlegungen kann für diesen Ausschuss hinzugefügt werden, dass der Bereich Sport und Kultur den freiwilligen Leistungen der Kommune zugeordnet werden kann. Je nach Haushaltslage nimmt der Umfang der Entscheidungen in diesem Ausschuss ab, so dass der Aufwand der/s Vorsitzenden überschaubar ist. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Betreuung des Kultur- und Sportbereichs komplett durch die Verwaltung abgedeckt wird und der/die Vorsitzende höchstens repräsentativ tätig ist. Ob dies eine zusätzliche Aufwandsentschädigung begründet, ist fragwürdig, da er Bürger-nähe als Ratsmitglied schon alleine in seinem Wahlbezirk praktizieren sollte.

**Beschlussvorschläge:**

- a) § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird rückwirkend zum 01.11.2020 dahingehend beibehalten, dass der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur von der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen wird. (Keine Aufwandsentschädigung; 2/3-Mehrheit erforderlich)
- b) § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird rückwirkend zum 01.11.2020 dahingehend geändert, dass für den Vorsitz des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur ein Sitzungsgeld i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW ausbezahlt wird. (Sitzungsgeld; 2/3-Mehrheit erforderlich)

**d) Jugendhilfeausschuss**

Trotz der spezialgesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch und Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die den Jugendhilfeausschuss dem Jugendamt zuordnen, gelten die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung hier ebenfalls. Nach Auslegung des Gesetzgebers erfüllen die Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse ebenfalls die Voraussetzungen, die zu einer Anwendung des § 46 GO NRW führen würden. Daher wird der Jugendhilfeausschuss in der Betrachtung berücksichtigt.

Der Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses ist in § 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen beschrieben. Er befasst sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, mit Anregungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung sowie der Förderung der freien Jugendhilfe.

Die Zusammensetzung des Ausschusses unterscheidet sich stark von den anderen Gremien. So nehmen an den Sitzungen neun Ausschussmitglieder teil, wovon vier sachkundige Bürger bzw. Bürgerinnen sind. Daneben sind sechs stimmberechtigte und 13 beratende externe Mitglieder beteiligt. Der Ausschuss tagte von 2017 bis 2019 durchschnittlich 3,3 Mal pro Jahr. Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt 93,9 Minuten (2017-2020).

Argumente **pro** Aufwandsentschädigung:

Die besondere Stellung dieses Ausschusses auf kommunaler Ebene kommt bereits dadurch zum Ausdruck, dass die Ermächtigungsgrundlage nicht in der Kommunalverfassung sondern im Achten Sozialgesetzbuch bzw. im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu finden ist. Die Sonderrolle wird auch in der Zusammensetzung des Ausschusses deutlich, in dem deutlich mehr externe Mitglieder und Berater als in allen anderen Ausschüssen vorzufinden sind. Der/Die Vorsitzende dieses Ausschusses muss dieser Zusammensetzung in der Vorbereitung der Sitzung und auch in der Sitzungsleitung Rechnung tragen. Da durch das Themenfeld des Ausschusses meist nur ein bestimmter Teil der Bevölkerung betroffen ist,

sind die Sitzungen im Vergleich nicht so öffentlichkeitswirksam wie andere Ausschusssitzungen; dennoch nehmen sie aufgrund der Gewichtung des Themas und der engen Zusammenarbeit mit vielen verschiedenen sozialen Trägern einen hohen Stellenwert ein. Eine gründliche Vorbereitung der Sitzungsleitung ist vor diesem Hintergrund unabdingbar.

Aufgrund der hohen Koordinierungsfunktion der/s Vorsitzenden scheint die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung bzw. eines Sitzungsgeldes für den/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses empfehlenswert zu sein. Die zusätzliche finanzielle Entschädigung ist geeignet und angemessen, wie auch verhältnismäßig. Eine Alternative ist nicht ersichtlich. In Rechte Dritter wird nicht eingegriffen.

Argumente **contra** Aufwandsentschädigung:

Neben den grundsätzlichen Erwägungen gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung wird bei diesem speziellen Ausschuss deutlich, dass der Aufwand der/s Vorsitzenden im Vergleich zu den anderen Ausschüssen stark abnimmt. Die Sitzungshäufigkeit spricht hier für sich. Zudem wird die eigentliche Koordinierung der Tätigkeit mit den Trägern und Beteiligten durch das Jugendamt bzw. Sozialamt vorgenommen. Der Ausschuss entfaltet kaum eine Außenwirkung. Es werden interne Leitlinien und Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe besprochen, die nur für eine begrenzte Bevölkerungsgruppe eine Rolle spielen. Dass die Thematik durchaus sensibel behandelt werden muss und auch Brisanz entfalten kann, spielt im Arbeitsalltag eine deutlich wichtigere Rolle als für den Ausschuss. Aufgrund dessen sollte von einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden abgesehen werden.

**Beschlussvorschläge:**

- a) § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird rückwirkend zum 01.11.2020 dahingehend beibehalten, dass der Jugendhilfeausschuss von der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen wird. (Keine Aufwandsentschädigung; 2/3-Mehrheit erforderlich)
- b) § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird rückwirkend zum 01.11.2020 dahingehend geändert, dass für den Vorsitz des Jugendhilfeausschusses ein Sitzungsgeld i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW ausgezahlt wird. (Sitzungsgeld; 2/3-Mehrheit erforderlich)

**e) Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss nach der Gemeindeordnung, durch die auch seine Zuständigkeiten bzw. Aufgaben festgeschrieben werden. So legt er dem Rat das Ergebnis seiner Beratungen vor. Dies ist z.B. der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern inklusive eines sachkundigen Bürgers. Der Ausschuss tagte von 2017 bis 2019 durchschnittlich 1,7 Mal pro Jahr. Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt 35,8 Minuten (2017-2020).

Argumente **pro** Aufwandsentschädigung:

Die Gemeindeordnung bestimmt im § 57 abschließend die Pflichtausschüsse, die unabhängig von spezialgesetzlichen Regelungen, die bspw. beim Jugendhilfeausschuss greifen, gebildet werden müssen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus der einzige Ausschuss, dessen Zuständigkeitsbereich einfachgesetzlich durch die GO NRW vorgegeben wird. Insgesamt nimmt damit auch der/die Vorsitzende eine bedeutende Rolle ein. Sowohl die Sitzungsvorbereitung als auch die Leitung der Sitzung bzw. die Koordinierung der Diskussion und Zusammenfassung der Argumentation in der Debatte setzen ein hohes Maß an Fachwissen vor-

raus.

Aufgrund dieser hohen Anforderungen und der bedeutenden Funktion erscheint die Zahlung einer weiteren Entschädigung für den/die Vorsitzende/n sinnvoll. Die Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme kann bejaht werden. In Rechte Dritter wird durch sie nicht eingegriffen.

Argumente **contra** Aufwandsentschädigung:

Neben den bereits unter den Punkten a), b), c) und d) aufgeführten allgemeinen Argumenten, kommt gerade für den Rechnungsprüfungsausschuss ein Ausschluss von der Regelung des § 46 GO NRW aufgrund der geringen Sitzungshäufigkeit in Betracht. Schon der Wahlprüfungsausschuss wurde per Gesetz von der Regelung ausgenommen; analog ist dies auf den Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Zwar wird die Fachkenntnis des/der Ausschussvorsitzenden nicht in Abrede gestellt werden können; doch wird die Aufwandsentschädigung nicht personenbezogen sondern funktionsbezogen gezahlt. Vor Ort in Geilenkirchen ist der Rechnungsprüfungsausschuss als der mit dem geringsten Aufwand für dessen Mitglieder zu betrachten, so dass eine ganz klare Abgrenzung zu den anderen Ausschüssen vollkommen legitim und nachvollziehbar ist.

**Beschlussvorschläge:**

- a) § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird rückwirkend zum 01.11.2020 dahingehend beibehalten, dass der Rechnungsprüfungsausschuss von der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen wird. (Keine Aufwandsentschädigung; 2/3-Mehrheit erforderlich)
- b) § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird rückwirkend zum 01.11.2020 dahingehend geändert, dass für den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW ausgezahlt wird. (Sitzungsgeld; 2/3-Mehrheit erforderlich)

### **III. Empfehlung der Verwaltung**

In der Sitzung des Rates am 11.04.2018 wurde unter Abwägung der o. g. Argumente beschlossen, gänzlich auf Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende zu verzichten. An den jeweiligen Pro- und Kontra-Argumenten haben sich in der Zwischenzeit keine wesentlichen Änderungen ergeben. Lediglich hat die Sitzungshäufigkeit des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur zugenommen.

Diese Abwägungen sind nun unter Berücksichtigung der Möglichkeit, Sitzungsgeld anstelle einer monatlichen Aufwandsentschädigung auszuzahlen, neu zu bewerten. Geht man davon aus, dass ca. 6 Ausschusssitzungen pro Ausschuss pro Jahr in einem Abstand von ca. zwei Monaten stattfinden, würde sich die finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt gegenüber einer monatlichen Aufwandsentschädigung auf die Hälfte reduzieren.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere abzuwägen, für die Ausschussvorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses, des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur ein Sitzungsgeld einzuführen. Bei diesen Ausschüssen handelt es sich um solche, die neben dem Haupt- und Finanzausschuss am häufigsten tagen, die längsten Sitzungszeiten aufweisen und politische Themen behandeln, die für den größten Teil der Bevölkerung von Relevanz sind.

Zwar dauern die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ebenfalls verhältnismäßig lang, jedoch entfaltet er aufgrund seines speziellen Aufgabenzuschnitts, ungeachtet seiner Wichtigkeit, nur eine geringe Außenwirkung; der Koordinierungsaufwand wird zudem vom Jugendamt übernommen, sodass für den Ausschussvorsitz neben der Sitzungsleitung kein erhöhter Auf-

wand besteht. Ein geringer Aufwand für den Ausschussvorsitz besteht ebenfalls beim Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser tagt ein- bis zweimal im Jahr in der Regel für einen kurzen Zeitraum und nur selten in Angelegenheiten, die von politischer Relevanz sind.

**Finanzierung:**

Der Haushalt würde jährlich mit ca. 19.000 € zusätzlich belastet, sofern jede/r Ausschussvorsitzende/r eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten würde.

Die jährliche Belastung verringert sich auf ca. 8.500 €, sofern jede/r Ausschussvorsitzende/r ein Sitzungsgeld anstelle der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten würde.

**Anlage:**

Vorlage Änderungssatzung 2288-2021

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

## 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen rückwirkend zum 01.11.2020 beschlossen:

### Art. 1

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: ...

### Art. 2

§ 12 Abs. 6 wird hinzugefügt:

#### §12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: ...

### Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.09.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.09.2021

### Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen - Wertgrenzen für Entscheidungen über das Auftragswesen

#### Sachverhalt:

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen regelt, in welchen kommunalen Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung einzubeziehen sind und in welchen Angelegenheiten sie und die Bürgermeisterin zur Entscheidung befugt sind.

In den §§ 5, 6 und 11 der Zuständigkeitsordnung ist unter anderem geregelt, bis zu welchen Wertgrenzen Entscheidungen über Auftragsvergaben vom Haupt- und Finanzausschuss, vom Umwelt- und Bauausschuss und von der Bürgermeisterin getroffen werden können. Die Wertgrenzen gestalten sich zurzeit wie folgt:

Entscheidungskompetenz über Auftragsvergaben:

- Bis 25.000 €: Bürgermeisterin
  - o Ab 10.000 €: Bericht an den Haupt- und Finanzausschuss
- 25.000 € bis 50.000 €: Haupt- und Finanzausschuss oder Umwelt- und Bauausschuss je nach Angelegenheit
- Ab 50.000 €: Rat der Stadt Geilenkirchen

Diese Staffelung orientierte sich ursprünglich an den vergaberechtlichen und verwaltungsin-tern festgelegten Wertgrenzen, ab wann die verschiedenen Verfahrensarten angewendet werden.

Mit der Überarbeitung der diesbezüglich maßgeblichen Kommunalen Vergabegrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen wurden diese Wertgrenzen in den letzten Jahren stückweise angepasst.

Es wird in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden angeregt, die in der Zuständigkeitsordnung aufgeführten Wertgrenzen an die vergaberechtlich anzuwendenden Wertgrenzen anzunähern. Es wird insofern die folgende Staffelung vorgeschlagen:

- Bis 100.000 €: Bürgermeisterin
  - o Ab 25.000 € Bericht an den Haupt- und Finanzausschuss
- Von 100.000 € bis 1.000.000 €: Haupt- und Finanzausschuss oder Umwelt- und Bauausschuss je nach Angelegenheit
- Ab 1.000.000 €: Rat der Stadt Geilenkirchen

Die angegebenen Wertgrenzen werden wie folgt begründet:

- Ab einem Schätzwert von 25.000 € netto sind einerseits vergaberechtlich diverse Formvorgaben einzuhalten wie die Abfrage des Vergaberegisters nach § 8 KorruptionsbG vor Auftragserteilung sowie die Verpflichtung, die Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW als Vertragsgrundlage zu vereinbaren. Aufgrund dieser Formvorgaben hat sich die Stadt Geilenkirchen ursprünglich dazu entschieden, Aufträge ab 25.000 € netto durch die Zentrale Vergabestelle durchzuführen.
- Bis zu einem Schätzwert von 100.000 € führt die Verwaltung i. d. R. freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben oder beschränkte Ausschreibungen durch. Die Durchführung von Verhandlungsvergaben nach der UVgO ist darüber hinaus bis zum Wert von 100.000 € netto grundsätzlich zulässig. In Ausnahmefällen kann dieser Wert überschritten werden. Ab 100.000 € führt die Verwaltung in der Regel öffentliche Ausschreibungen durch.
- Darüber hinaus bieten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW die Möglichkeit, Bauleistungen bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert von 750.000 € netto bzw. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert von 1.250.000 € netto eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Für die Regelung der Zuständigkeitsordnung wurde der Einfachheit halber der Mittelwert herangezogen (1.000.000,00 €).

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen verabschiedet die 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen in der der Vorlage beigefügten Form.

#### **Anlage:**

4. Änderung der Zuständigkeitsordnung

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

## 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen

Vom [xxx]

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am [xxx] die folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

### Art. 1

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen wird in die „Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen umbenannt.“

### Art. 2

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin wird in allen Paragraphen gendergerecht umformuliert. Formulierungen wie „der Bürgermeister“ oder „des Bürgermeisters“ werden in „die Bürgermeisterin“ bzw. „der Bürgermeisterin“ umgewandelt.

### Art. 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

#### § 5

#### Haupt- und Finanzausschuss

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt im Übrigen die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

- e) Vergabe von Aufträgen im Werte von 100.000,00 € bis 1.000.000,00 €, soweit nicht der Umwelt- und Bauausschuss zuständig ist,

#### **Art. 4**

§ 6 wird wie folgt geändert:

##### **§ 6 Umwelt- und Bauausschuss**

(2) Ihm obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

h) Vergabe von Aufträgen für Planung, Bauleitung, Lieferung und Leistungen im Bereich Hoch-, Tief- und Landschaftsbau im Werte von 100.000,00 € bis 1.000.000,00 €.

#### **Art. 5**

§ 11 wird wie folgt geändert:

##### **§ 11 Zuständigkeit der Bürgermeisterin**

(4) Die Bürgermeisterin entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

j) Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu 100.000,00 €,

(5) Über die Geschäfte nach Abs. 4 Buchstabe d) bis 3) sowie i) hat die Bürgermeisterin in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss zu berichten. Dies gilt analog auch bei Auftragsvergaben (Buchstabe j), soweit die Auftragssumme 25.000,00 € übersteigt.

#### **Art. 6**

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Verwaltung  
23.08.2021  
2289/2021

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	01.09.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	15.09.2021

### Richtlinie zur Beflaggung des Rathauses

#### Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss beriet in seiner 4. Sitzung am 27.04.2021 über die Beflaggung des Rathauses zum internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT) am 17. Mai 2021 mit der „Regenbogenflagge“. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Anlässlich dieser Entscheidung beantragte die FDP-Fraktion die Verabschiedung einer Satzung zur Beflaggung des Rathauses und zur Aufnahme der jährlichen Beflaggung zum „IDAHOBIT“ mit der „Regenbogenflagge“. Dem Beschlussvorschlag, die Verwaltung damit zu beauftragen, einen entsprechenden Satzungsentwurf aufzusetzen, folgte der Rat in seiner 6. Sitzung am 30.06.2021 mehrheitlich.

Im Zuge der Erarbeitung der Satzung wurde festgestellt, dass die Beflaggung von Dienstgebäuden als laufendes Geschäft der Verwaltung anzusehen und dementsprechend im Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin als Dienststellenleiterin anzusiedeln ist. Vor diesem Hintergrund wäre eine Satzung nicht das formal geeignete Rechtsmittel. Stattdessen wurde die beiliegende Richtlinie entworfen, die bei der Entscheidung über Anträge zur Beflaggung durch die Bürgermeisterin zu Grunde gelegt werden soll.

Die Erkenntnisse sowie der Entwurf der Richtlinie wurden den Fraktionsvorsitzenden des Rates im Rahmen eines interfraktionellen Gespräches vorgestellt. Da der o. g. Beschluss des Rates nicht von der Verwaltung durchgeführt werden kann, wurde sich darauf verständigt, ihn nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wird die Richtlinie zur Beflaggung des Rathauses dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat in ihren Sitzungen am 01.09.2021 und 15.09.2021 zur Kenntnisnahme vorgelegt, siehe Anlage.

#### Anlagen:

- 1 Richtlinie zur Beflaggung des Rathauses
- 2 Anlage zur Beflaggungsrichtlinie - Wiederkehrende Anlässe

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

## Richtlinie zur Beflaggung des Rathauses

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Beflaggung des Rathauses der Stadt Geilenkirchen.

### § 2

#### Zuständigkeiten

Die Bürgermeisterin entscheidet auf Antrag über die Beflaggung des Rathauses. Gesetzliche oder durch Verwaltungsvorschriften vorgegebene Beflaggungstermine sind hiervon ausgenommen.

### § 3

#### Antragsbefugnis

Antragsberechtigt sind ein Fünftel des Rates der Stadt Geilenkirchen, eine Fraktion, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie Bürgerpetitionen mit mindestens 50 Unterstützungsunterschriften. Anträge sind schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung einzureichen.

### § 4

#### Anforderung an Anträge

Bei der Entscheidung über Anträge zur Beflaggung sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen.

1. Nicht zugelassen sind
  - a) Flaggen/Fahnen mit verfassungsfeindlichem Inhalt,
  - b) Flaggen/Fahnen von als verfassungsfeindlich eingestuften Organisationen,
  - c) Flaggen/Fahnen von terroristischen Organisationen,
  - d) Flaggen/Fahnen, die eine Unterstützung oder Solidarisierung mit terroristischen Organisationen suggerieren,
  - e) Flaggen/Fahnen politischer Vereinigungen und
  - f) Flaggen/Fahnen von Sport-, Musik-, Freizeit- und Gesellschaftsvereinen.
2. Die Beflaggung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn
  - a) sie mit einem überwiegend gesellschaftlich anerkannten und verfassungsfreundlichen Ereignis in Verbindung steht,
  - b) die Flagge/Fahne ein anerkanntes und bekanntes Symbol darstellt und

- c) nicht in terminlichem Konflikt mit gesetzlichen oder durch Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Beflagungsterminen oder mit Terminen zu zuvor genehmigten Beflagungen steht.

## § 5

### Wiederkehrende Beflagungsanlässe

- (1) Wiederkehrende Anlässe zur Beflagung, die durch die Bürgermeisterin genehmigt worden und nicht gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften vorgegeben sind, werden in der Anlage zu dieser Satzung aufgelistet. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister schreibt diese Liste fort.
- (2) Anträge zu wiederkehrenden Anlässen zur Beflagung werden längstens bis zum 31. Dezember des fünften Folgejahres genehmigt. Die Gültigkeit wird in der unter Abs. 1 genannten Liste aufgeführt. Nach Ablauf der Gültigkeit wird der Beflagungsanlass aus der Liste entfernt.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

## Anlage zur Richtlinie zur Beflaggung des Rathauses - Wiederkehrende Beflaggungstermine der Stadt Geilenkirchen -

Wiederkehrende Anlässe zur Beflaggung des Rathauses der Stadt Geilenkirchen, die von der Bürgermeisterin auf Grundlage der Richtlinie zur Beflaggung des Rathauses genehmigt wurden und nicht gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften vorgegeben sind, werden in der nachfolgenden Liste aufgeführt:

Datum	Anlass	Flagge/Fahne	Gültig bis
17. Mai	Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT)	„Regenbogenflagge“	31.12.2026

Stand: ...

Stadt Geilenkirchen  
Die Bürgermeisterin